

MUSTER

**Dienstleistungsvertrag
öffentliche Beleuchtung PLZ der Gemeinde**

zwischen der

Einwohnergemeinde Name Gemeinde,
vertreten durch den Gemeinderat, **Strasse, PLZ Name Gemeinde**
nachstehend «Gemeinde» genannt,

und der

AEW Energie AG, Industriestrasse 20, 5001 Aarau
nachstehend «AEW» genannt,

gemeinsam nachfolgend die «Vertragsparteien» genannt

betreffend

Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung

erstellt:

Aarau/**Name Gemeinde, DD. Monat JJJJ**

Einleitung

Mit diesem Vertrag soll die Unterstützung der Kundin durch die AEW bei der Einhaltung der Pflichten gemäss Weisung Nr. 244 des Eidgenössischen Starkstrominspektorats («ESTI») über die «Kontrolle und Instandhaltung von Beleuchtungsanlagen für Strassen und öffentliche Plätze» geregelt werden.

1 Gegenstand der Vereinbarung

Die AEW Energie AG unterhält die öffentliche Beleuchtung (ÖB) gemäss den Rollen nach ESTI Nr. 100 sowie den Pflichten gemäss der Verordnung über elektrische Starkstromanlagen («Starkstromverordnung»). Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Parteien im Hinblick auf die öffentliche Beleuchtung im Gemeindegebiet **Name der Gemeinde**.

2 Vertragsbestandteile

Die folgenden Anhänge sind Bestandteil des Vertrages:

- Anhang 1. Auszug der Betriebsmittel ÖB Gemeinde **Name der Gemeinde**
Kostenzusammenstellung
- Anhang 2. Schnittstellen (Eigentumsgrenzen)
- Anhang 3. Regieansätze

3 Eigentum

Die öffentliche Beleuchtung ist und bleibt vollumfänglich im Eigentum der Kundin.

4 Zuständigkeiten / Rollen nach ESTI Nr. 100; Pflichten gemäss Starkstromverordnung

- **Betriebsinhaber (Kundin):** Verantwortlicher Betreiber (Eigentümer, Pächter, Mieter usw.) einer elektrischen Anlage.
- **Anlagenbetreiber (AEW):** Delegiert an AEW als Dienstleister, Person mit der Gesamtverantwortung für den sicheren Betrieb der elektrischen Anlage (ab Anschlusspunkt ans örtliche Netz).
- **Anlagenverantwortlicher (AEW):** Delegiert an AEW als Dienstleister, eine Person, die beauftragt ist, während der Durchführung von Arbeiten die unmittelbare Verantwortung für den sicheren Betrieb der elektrischen Anlagen zu tragen.

5 Leistungsumfang

5.1 Instandhaltung (Periodischer Unterhalt)

Obligatorische Messung gemäss ESTI-Weisung Nr. 244 / 4.2 sowie nach Art. 17 der Starkstromverordnung

- Kontrolle aller elektrisch Einrichtungen (Beleuchtungsanlage inkl. Leitungen bis zum Anschlusspunkt ans örtliche Netz)
- Schutzeinrichtung korrekt eingestellt und wirksam
- Sicherheitsmindernde Veränderungen eingetreten sind
- Kennzeichnung und Beschriftung vorhanden und nachgeführt
- Anlageschemata, Kennzeichnung und Beschriftung vorhanden und nachgeführt
- Beurteilung der Standfestigkeit der Kandelaber
- Optische Überprüfung der Kandelaber und Fundamente
- Reinigung der Leuchte
- Allgemeine Zustandskontrolle
- Erstellen der Kontrollbericht
- Allfällige Mängel an der Beleuchtungsanlage werden dargestellt

- Dokumentation der Anlage
- Werkleitungspläne
- Konformitätserklärung der Leuchten
- Kontrollbericht über die durchgeführten Arbeiten
- Instandhaltungsanweisung
- Dokumentation der Kontrollen im AEW-System
- Sicherheitskonzept
- Sicherungselement (bildet den Anschlusspunkt)
- Garantieabwicklung
- Betrieb von Smarten Beleuchtungsanlagen
- Hosting der Smarten Beleuchtungsanlage

5.2 Unterhalt

- Leuchtmittel Wechsel (Gruppenersatz)
- 1/5 der Natriumdampf-Leuchtmittel werden jährlich gewechselt
- Reparatur der Natriumdampf-Leuchten
- Instandstellung der defekten Natriumdampf-Leuchte, sofern möglich und technisch machbar
- Ersatzteilhaltung
- 24/7-Bereitschaftsdienst
- Online-Portal für Störungsmeldung
- Anwohner/innen können über die Störungsmeldeplattform der AEW-Energie AG Beleuchtungsstörungen einfach melden
- Betrieb der Rundsteueranlage
- Hosting der Smarten Anlagen

5.3 Projektierung der öffentlichen Beleuchtungsanlagen

Die Projektierung der öffentlichen Beleuchtungsanlagen wird grundsätzlich durch die AEW ausgeführt. Projekte für Neuanlagen, Erweiterungen und Veränderungen werden im Auftrag der Kundin erstellt.

Für die Standortsicherung der neuen Kandelaber ist die Kundin verantwortlich.

5.4 Initiale Leistungen für Vertrag

Die Betriebsmittel gemäss Anhang 1 müssen als Basis für den vorliegenden Vertrag bei AEW vorab zur Verfügung gestellt werden.

5.5 Ausgeschlossene Leistungen

Besondere Anlagen wie z.B. Wegweiser, Reklametafeln, Leuchtschilder und Leuchtposten sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

6 Preise

Für die von der AEW zu erbringende Dienstleistung bezahlt die Kundin pauschal pro Lichtpunkt pro Kalenderjahr (exkl. MWST).

Bei Vertragsabschluss wird die Anzahl Lichtpunkte gemäss Anhang als Grundlage ausgewiesen bei Abweichung der Anzahl Lichtpunkte >5% wird die jährliche Verrechnung angepasst.

Angebrochene Kalenderjahre werden pro rata temporis verrechnet. Rechnungsstellung für die Folgejahre erfolgt jährlich jeweils Ende Mai eines Kalenderjahres.

Die Pauschale ist zahlbar innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum.

6.1 Arbeiten an den öffentlichen Beleuchtungsanlagen

Arbeiten an den öffentlichen Beleuchtungsanlagen werden grundsätzlich durch die AEW ausgeführt.

Jeder Auftrag ist direkt durch die Kundin zu erteilen und wird nach Aufwand verrechnet. Ausgenommen sind Leistungen gemäss Ziffer 6.1 und 6.2.

Ist die Sicherheit nach den geltenden Normen, Vorschriften oder Weisungen des ESTI nicht gewährleistet, ist die AEW berechtigt und verpflichtet, Schutzmassnahmen auch ohne vorherige Absprache mit der Kundin zu treffen. Die Kosten gehen zu Lasten der Kundin.

Bei (potenzieller) Gefährdung von Personen oder Sachen ist die AEW verpflichtet, diese unverzüglich mit dem Pikettdienst zu beheben. Es gelten die Ansätze gemäss Anhang 3.

6.2 Finanzierung über den Kostenbeitrag (KOB)

Die Preise für die Berechnung des KOB basieren auf Marktpreisen gemäss dem jeweiligen aktuellen Produktkatalog der AEW. Die Partnergemeinde und die AEW überprüfen gemeinsam die Preise zur Berechnung der KOB periodisch auf Ihre Marktgerechtigkeit.

- Für Investitionen wie Kabelleitungen, Kandelaber, Masten, Beleuchtungsarmaturen mit zugehörigen Lichtquellen und Geräten, spezielle Zuleitungen in oder an Gebäuden, Tiefbau- und Maurerarbeiten, Kandelaberfundamente, Kabelgräben und Kabelschutzrohre bezahlt die Kundin einen KOB von 100%.
- Arbeiten wie z.B. Tiefbau und Maurerarbeiten werden im Auftrag der Kundin durch die AEW vergeben, wobei die Verantwortung für die Wahl des korrekten Verfahrens entsprechend den Schwellenwerten in Anhang 2 der IVöB («Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen»; SAR 150.960) bei der Kundin bleibt. Nach Absprache kann die Rechnungsstellung von den beauftragten Unternehmen direkt an die Kundin erfolgen. Bei der Mitbenützung von Kabelgräben, die der allgemeinen Versorgung dienen, werden im KOB nur die anteilmässig der Beleuchtung dienenden Teile in Rechnung gestellt.
- Müssen eine bestehende Beleuchtungsanlage oder Teile davon nach der Lebensdauer wegen Defekt, nicht mehr erhältlichen Ersatzteilen, ungenügender Sicherheit oder unzumutbarem Instandhaltungsaufwand erneuert werden, werden die Anlagenteile ebenfalls über einen 100% KOB der Kundin finanziert. Für spezielle Leuchten, nicht Standardprodukte, gelten die vereinbarten Sonderregelungen.
- Wird eine Beleuchtungsanlage auf Wunsch der Kundin verändert, erfolgt die Finanzierung über einen 100 % KOB.

6.3 Störungen am ÖB-Kabelverteilnetz

Bei Störungen am Kabelverteilnetz wird die AEW mit der Reparatur oder provisorischen Instandstellung beauftragt (max. CHF 5'000.- pro Ereignis). Die Kosten trägt die Kundin.

6.4 Beschädigungen durch Dritte

Bei Beschädigungen durch Dritte an der Öffentlichen Beleuchtungsanlage wird die AEW im Auftrag der Kundin den Schaden beheben. Ist die Sicherheit der Anlage nicht gewährleistet, ist die AEW verpflichtet, ohne vorgängige Absprache mit der Kundin entsprechende Massnahmen zu treffen.

Die AEW stellt die Kosten der Kundin in Rechnung.

6.5 Gemeinsame Rohrblöcke

Wird ein ÖB-Kabel im selben Rohr wie ein Verteilnetzkabel oder die Kabelausführung als «Kombi-Kabel» geführt, wird das ÖB-System im Rohrblock bzw. im Kabel unentgeltlich geduldet. Bei einer Erneuerung der Anlage muss die Kundin ein eigenes Rohr erstellen lassen.

7 Indexierung Nominallohnindex

Die Pauschale wird jährlich nachfolgender Formel dem aktuellen Kostenstand angepasst:

$$G_a = G_0 \times \frac{N_a}{N_0}$$

G_a = Verrechnete Pauschale.

G₀ = Pauschale gemäss Vertrag

N_a = Nominallohnindex des Bundesamtes für Statistik (Basis 2020 = 100).
Letzter verfügbarer Index bei Rechnungsstellung.

N₀ = Nominallohnindex des Bundesamtes für Statistik (Basis 2020 = 100).
Letzter verfügbarer Index bei Vertragsausstellung: 102.4 Punkte, Stand 2023.

8 Arbeiten ausserhalb Normalarbeitszeit

Die beschriebenen Arbeiten basieren grundsätzlich auf der Preisbasis für Normalarbeitszeit. Allfällige davon abweichende Einsätze in der Nacht oder am Wochenende, werden zusätzlich mit den entsprechenden Überzeitzuschlägen gemäss Anhang 3 nachfolgend in Rechnung gestellt.

9 Arbeiten nach Aufwand

Bereitschaftsdiensteinsätze, welche die unter Ziff. 6 aufgeführten Leistungen überschreiten, werden nach Aufwand abgerechnet. Wartezeit gilt als Arbeitszeit.

Der notwendige Aufwand für weiterführende Arbeiten wird in Absprache zwischen der Kundin und AEW festgelegt.

Die zur Anwendung kommenden Stunden-Betriebsmittel Ansätze werden jährlich neu festgelegt und betragen zur Zeit der Vertragsausstellung Basis **XXXXX**, gemäss Anhang 3.

10 Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt am **DD.MM.JJJJ** in Kraft und wird abgeschlossen für eine feste Dauer von 5 Jahren bis **DD.MM.JJJJ**.

Dieser Vertrag verlängert sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr bis maximal zum **DD.MM.JJJJ** (10 Jahre), sofern ihn nicht eine Partei schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten per 31. Dezember des jeweiligen Jahres kündigt.

11 Kündigung aus wichtigen Gründen

Die Vertragsparteien haben das Recht, diesen Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn die andere Partei trotz schriftlicher Androhung der Vertragsauflösung und nach Ansetzen einer Nachfrist von dreissig (30) Tagen eine Verpflichtung aus diesem Vertrag nicht erfüllt.

12 Haftung

Die AEW haftet nach den einschlägigen Bestimmungen der Elektrizitätsgesetzgebung sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen für die sorgfältige und

vertragsgemässe Erbringung ihrer Leistungen. Jede andere oder weitergehende Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Insbesondere haftet die AEW nicht für Schäden, die direkt oder indirekt auf Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen von Kunden oder Dritten oder auf höhere Gewalt oder ausserordentliche Verhältnisse zurückzuführen sind. Zudem hat der Kunde keinen Anspruch auf Ersatz von indirekten oder mittelbaren Schäden (wie Folgeschäden, entgangener Gewinn, usw.), es sei denn, seitens der AEW liegt grobfahrlässiges oder absichtliches Verhalten vor.

13 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so werden sämtliche übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien einigen sich gemeinsam auf eine andere, in Form und Inhalt gültige Bestimmung, die dem Zweck und den Absichten der ungültigen so nahe wie möglich kommt.

Stellt sich eine Lücke in dem Vertragswerk heraus, so soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschliessenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie den Punkt bedacht hätten.

14 Vertragsänderungen

Änderungen und / oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

15 Streitigkeiten, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Anwendbar ist ausschliesslich Schweizer Recht, unter Ausschluss der Weiterverweisungsnormen.

Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag bemühen sich die Parteien um eine einvernehmliche Regelung. Scheitert eine einvernehmliche Lösung, sind ausschliesslich der ordentlichen Gerichte am Sitz der AEW zuständig.

16 Ausfertigung

Dieser Vertrag wird in zwei Originalexemplaren ausgefertigt. Jeder Vertragspartei wird ein Originalexemplar ausgehändigt.

PLZ **Name Gemeinde**,

Für die Einwohnergemeinde **Name Gemeinde**:

NAMENS DES GEMEINDERATES

.....	
Vorname Name	Vorname Name
Gemeindeammann	Gemeindeschreiber

5001 Aarau,

AEW Energie AG

.....	
Vorname Name	Vorname Name
Funktion	Funktion

ANHANG 1

Auszug der Betriebsmittel öffentliche Beleuchtung

NAH – 50W	Stk.	XXX
NAH – 70W	Stk.	XXX
NAH – 100W	Stk.	XXX
NAH – 150W	Stk.	XXX
NAH – 250W	Stk.	XXX
LED-Leuchten	Stk.	XXX
Total	Stk.	XXX

Kostenzusammenstellung

Kosten pro Lichtpunkt	CHF	XXX	pro Kalenderjahr (exkl. MWST)
Jährlich Kosten	CHF	XXX	pro Kalenderjahr (exkl. MWST)

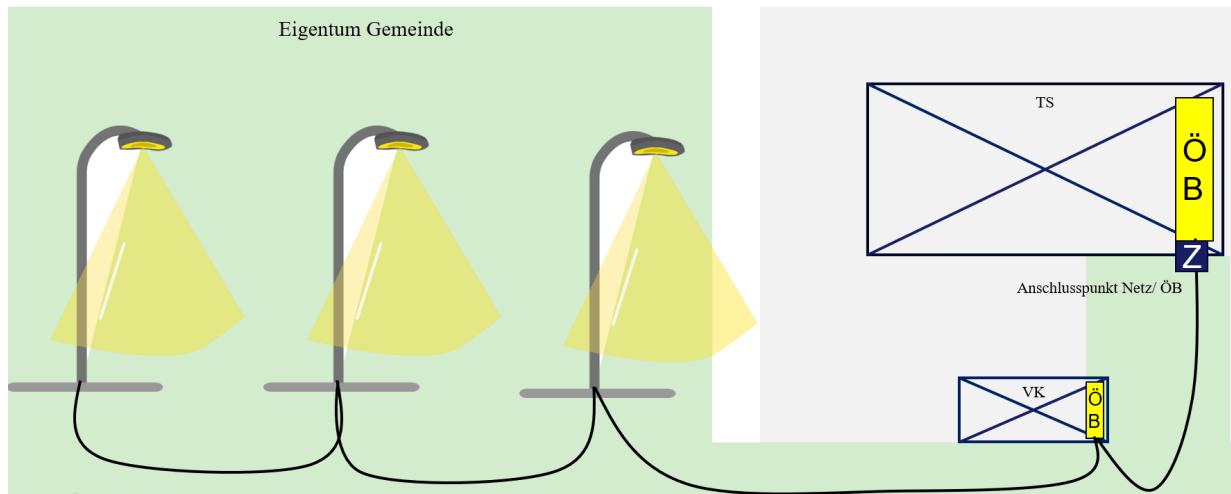
Stand bei Vertragsabschluss **DD.MM.JJJJ**

Bei 100% LED-Leuchten sind die Kosten pro Lichtpunkt bei CHF 48.-pro Kalenderjahr

Je höher der Anteil an Natriumdampfleuchten, desto höher die jährlichen Kosten.
Dies muss individuell für Ihre Gemeinde anhand der Leuchten berechnet werden.

ANHANG 2

Schnittstellen (Eigentumsgrenzen)



Legende

Grün - Eigentum der Gemeinde / Dienstleistungsumfang des Vertrages

Grau - Vorgelagertes Netz / Eigentum örtlicher Netzbetreiber

Gelb - Anschlusspunkt (Übergabepunkt, Eigentum örtlicher Netzbetreiber)

ANHANG 3



Regieansätze 2025 der AEW Energie AG (exkl. MWST)

gültig ab 1. Januar 2025

A. Personal (m/w/d)	Preise
Lernende	CHF 55.-/h
Monteur / Administration	CHF 106.-/h
Leitender Monteur / NSG-Operator / techn./kaufm. Sachbearbeitung / Geomatiker	CHF 122.-/h
Gruppenleitung / Techniker / Chefmonteur / Projektleitung	CHF 140.-/h
Ingenieur / Projektleitung	CHF 164.-/h
Leitender Ingenieur / Geschäftsführung	CHF 210.-/h
B. Zuschläge	Preise
Tagesüberzeit Montag bis Freitag zwischen 18.00 h und 20.00 h	+ 25 %
Nacharbeitszeit 20.00 h bis 06.00 h, Montag bis Freitag	
Samstagarbeitszeit 06.00 h bis 20.00 h	+ 50 %
Samstagarbeitszeit 20.00 h bis 06.00 h sowie Sonn- und Feiertagarbeitszeit 00.00 h bis 24.00 h	+ 75 %
Pikettdienst – Inanspruchnahme (Pikettauslösung ohne Pikettvereinbarung), werktags, 07.30 h bis 17.00 h ausserhalb Bürozeit	CHF 750.- CHF 1300.-
Installationspauschale (je nach Auftrag) Basispreis	CHF 450.-
Administration, Werkzeuge, Reinigungsmittel, Entsorgung etc.	Nach Aufwand
C. Reise-/Verpflegungskosten	
Die Reisezeit gilt als Arbeitszeit Öffentliche Verkehrsmittel	Fahrpreis
Personenwagen	CHF 1.20./km
Verpflegungskosten Mittagessen	CHF 30.-
Verpflegungskosten Abendessen, bei auswärtiger Übernachtung oder Rückkehr nach 19.30 h	CHF 30.-

D. Betriebsmittel		
Lastwagen LKW	CHF 130.–	pro Std., ohne Chauffeur
Klein-LKW	CHF 76.–	pro Std., ohne Chauffeur
Geländewagen	CHF 2.30	pro km, ohne Chauffeur
Lieferwagen	CHF 1.80	pro km, ohne Chauffeur
Unimog U400 mit Kran 14 mt und Seilwinde	CHF 136.–	pro Std., ohne Chauffeur
Hebebühne	CHF 106.–	pro Std., ohne Chauffeur / Bedienung
Bedienung: nur durch AEW Personal	CHF 237.–	pro ½ Tag, inkl. Treibstoff
	CHF 449.–	pro 1 Tag, inkl. Treibstoff
		längere Mietdauer: Preis auf Anfrage
Kabelzugmaschinen über 1500 kg bis 4000 kg	CHF 268.–	Mindestmiete bis 1 Betriebsstunde
Bedienung: nur durch AEW Personal		(über 1 h CHF 130.–/h)
Baustromstation 400 kVA	CHF 323.–	Miete pro Woche, exkl. Transport
1 MS-Leitungsfeld		Mindestmiete CHF 640.– pro Einsatz
Baustromstation 630 kVA	CHF 430.–	Miete pro Woche, exkl. Transport
2 MS-Leitungsfelder		Mindestmiete CHF 850.– pro Einsatz

E. Notstromgruppen (NSG)	Leistung	Grundpauschale¹⁾, CHF	Betriebsstunde exkl. Bedienung, CHF
Anhänger Doppelachse	90 kVA	323.–	57.–
Anhänger Doppelachse	160 kVA	425.–	67.–
LKW selbstfahrend	550 kVA	1 275.–	177.–
LKW selbstfahrend	650 kVA	1 490.–	187.–

Grundpauschale:

1) inkl. 3 Betriebsstunden, max. Distanz 50 km ab Stützpunkt, sonst auf Anfrage

Brennstoff: exkl.

Transport: exkl.

Bedienung: nur durch AEW Personal

Bei allen Positionen wird der NSG-Operator gemäss Ziffer A nach Aufwand verrechnet.

Bei längerer Einsatzdauer: Preis auf Anfrage

F. Messinstrumente	
Messgerät zur Überprüfung der Netzqualität gemäss EN50160 (kalibriert), ohne Einrichtung und Auswertung	CHF 70.–/Woche
Einzugsrute mit Kamera	CHF 40.–/h.
Weitere Messgeräte für Qualitätsprüfungen, Kabelortung, Thermografie etc.	Preis auf Anfrage

G. Übrige Betriebs- und Arbeitsmittel		
Kabelverlegewagen, klein bis 2 Tonnen ohne Aufrollvorrichtung	CHF 110.–	Mindestmiete pro ½ Tag Danach 20.–/h
Kabelverlegewagen, klein bis 2 Tonnen mit Aufrollvorrichtung	CHF 130.–	Mindestmiete bis 1 Betriebsstunde Danach 30.–/h ohne Bedienung
Bedienung: nur durch AEW Personal		
Kabelverlegewagen, gross über 2 Tonnen Mit/ohne Aufrollvorrichtung	CHF 172.–	Mindestmiete bis 1 Betriebsstunde Danach 40.–/h ohne Bedienung
Bedienung: nur durch AEW Personal		
Notstromgruppe klein bis 2.5 kVA	CHF 35.–	Miete pro Tag, zus. 15.–/h Betrieb
Notstromgruppe klein bis 8 kVA	CHF 45.–	Miete pro Tag, zus. 20.–/h Betrieb
Kabelzugmaschine elektrisch bis 1500 kg	CHF 45.–	Miete pro Tag, zus. 20.–/h Betrieb
Kabelzug Vorseilwinde	CHF 35.–	Miete pro Tag, zus. 20.–/h Betrieb
Hydraulische, elektrische und benzinbetriebene Handwerkzeuge, Messgeräte für Kalibrierung, Prüfungen, Ortungen ohne Qualitätsmessgeräte	CHF 45.–	Mindestmiete pro Gerät/Einsatz pro ½ Tag danach 10.–/h/Stk. ohne Bedienung Mehrere Werkzeuge individueller Rabatt

AEW Energie AG
Postfach
CH-5001 Aarau
T +41 62 834 21 11
powersolutions@aew.ch

www.aew.ch